

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges von außerhalb der Europäischen Union

Sie haben **außerhalb der Europäischen Union ein fabrikneues Fahrzeug** erworben und möchten dieses nun in Aschaffenburg zulassen.

Notwendige Unterlagen

- **gültiges Ausweisdokument im Original oder beglaubigte Kopie** (bei Bevollmächtigung muss Ausweisdokument zwingend die Unterschrift beinhalten!)
- ggf. schriftliche Vollmacht (auch bei Zulassung auf den Ehegatten) und gültiges Ausweisdokument des/der Bevollmächtigten im Original
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen: Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistrauszug, Gewerbeanmeldung (**nicht älter als 5 Jahre**)
- **elektronische Versicherungsbestätigung** (siebenstellige eVB-Nummer, z.B. „H7FX5A3“)
- **Eigentumsnachweis** (Rechnung oder Kaufvertrag)
- **ausländische Fahrzeugpapiere** und
 - entweder EG-Übereinstimmungserklärung (CoC-Papier - Certificate of Conformity, in der auch die EG-Typengenehmigung enthalten ist.) - **in diesem Fall muss das Fahrzeug beim Bürgerservicebüro vorgeführt werden.**
 - oder Gutachten nach § 13 EG-FGV (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung) von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA). In diesem Fall entfällt die Vorführpflicht. Dafür fallen höhere Gebühren an.

Sofern eine Zulassung nur mit CoC-Papier erfolgen soll, da keine ausländischen Fahrzeugpapiere vorhanden sind, wird entweder eine Bestätigung des Herstellers, des Generalimporteurs oder der ausländischen Zulassungsstelle benötigt, dass noch keine ausländischen Fahrzeugpapiere für das betreffende Fahrzeug ausgestellt worden sind.

- **SEPA-Lastschriftmandat des Fahrzeughalters** für die Kraftfahrzeugsteuer
- **Unbedenklichkeitserklärung des Zolls**

Hinweise:

- Wunschkennzeichen können Sie direkt im Internet oder im Bürgerservicebüro reservieren.

Weitere Informationen:

- zur Kraftfahrzeugsteuer unter www.zoll.de
- zur Typgenehmigung und den neuen Fahrzeugdokumenten beim Kraftfahrt-Bundesamt www.kba.de